

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

| | | | |
|---------------------------------|------------------------|-------------------|--------------------|
| Amt: Rechnungsamt | Az. 700.31: 5-20.10 | Datum: 13.11.2018 | Nr. 45/2018 |
| Bearbeiter/In Frau Ebner | | | |

Betreff:

Abwasserbeseitigung;

- **Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren**
- **Satzungsänderung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

1. Die dem Gemeinderat vorgelegte Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anlage 1), Stand Oktober 2018, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Wittnau beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Wittnau wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2019 bis 2021 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2019 bis 2021 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,57 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebüh-
renkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und
kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenent-
wässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

| | |
|--|------|
| laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung | 0 % |
| laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage | 0 % |
| laufende Kosten Regenwasserbeseitigung | 27 % |
| kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung | 50 % |

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die
Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 und 1. Januar
2021 bis 31. Dezember 2021 wird beschlossen.

9. Im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 erfolgt der Ausgleich der Vorjahreser-
gebnisse wie folgt:

a) Schmutzwasserbeseitigung:

- Ausgleich der restlichen Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeit-
raum 2013 bis 2015 (52.430,08 Euro)

b) Niederschlagswasserbeseitigung:

- teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016
(6.714,35 Euro)
- teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017
(4.357,43 Euro)

10. Im Kalkulationsjahr 2021 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie
folgt:

c) Schmutzwasserbeseitigung:

- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 (16.824,79 Euro)
- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 (10.181,76 Euro)

d) Niederschlagswasserbeseitigung:

- Ausgleich der restlichen Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016
(3.357,17 Euro)
- Ausgleich der restlichen Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017
(2.178,71 Euro)

11. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswas-
serbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 | 1,09 Euro pro cbm |
| ab dem 1. Januar 2021 | 1,11 Euro pro cbm |

Niederschlagswassergebühr:

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 | 0,26 Euro pro qm |
| ab dem 1. Januar 2021 | 0,25 Euro pro qm |

12. Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 20. April 2010 in der vorliegenden Fassung lt. Anlage 2.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wittnau erhebt zur Deckung der Kosten im Bereich der Abwasserbeseitigung eine nach Niederschlagswasser- und Schmutzwasser getrennte Abwassergebühr. Zuletzt wurden die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 kalkuliert und beschlossen. Somit wurde eine Neukalkulation der Abwassergebühren zum 1. Januar 2019 erforderlich.

Es wurde ein dreijähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019 bis 2021 wurde, wie bereits in den Jahren zuvor, durch das Büro Schneider & Zajontz GmbH entwickelt. Die Gebührenkalkulation beinhaltet die laufenden Kosten und Erlöse, die ermittelten Abschreibungen des Anlage- und Betriebsvermögens sowie die kalkulatorische Verzinsung der Restbuchwerte abzüglich der vereinnahmten Anliegerbeiträge und Zuschüsse.

Die Kosten werden auf die Bereiche Niederschlagswasser und Schmutzwasser aufgeteilt und mit den dazugehörigen Leistungseinheiten in Verbindung gebracht. Im Ergebnis ergibt sich die kostendeckende Abwassergebühr für den jeweiligen Gebührenzeitraum. Hinzu kommt jeweils der notwendige Verlust-/Gewinnausgleich der vergangenen Kalkulationsjahre.

Die Abwassergebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Schmutzwassergebühr:

von 2011 bis 2011: 1,50 Euro/cbm
von 2012 bis 2012: 1,60 Euro/cbm
von 2013 bis 2015: 1,63 Euro/cbm
von 2016 bis 2016: 1,55 Euro/cbm
seit 2017: 1,15 Euro/cbm

Niederschlagswassergebühr:

von 2011 bis 2011: 0,26 Euro/qm
von 2012 bis 2012: 0,27 Euro/qm
von 2013 bis 2015: 0,27 Euro/qm
von 2016 bis 2016: 0,53 Euro/qm
von 2017 bis 2017: 0,53 Euro/qm
seit 2018: 0,59 Euro/qm

Zur Kalkulation nachfolgend weitere Erläuterungen:

1. Gebührenkalkulation

Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Im Rahmen der durch eine Kalkulation ermittelten Gebührenobergrenze liegt es im Ermessen des Gemeinderates, die Gebührensätze maximal bis zur Höhe der Obergrenze festzusetzen. Die Kalkulation ist zwar Grundlage für einen entsprechenden Satzungsbeschluss, nicht aber Bestandteil der Satzung.

1.1 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsmaßstab wird für die Schmutzwasserbeseitigung der Frischwassermaßstab angewandt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

1.2 Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens fünf Jahre umfassen. Die Verwaltung hat die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für drei Jahre kalkulieren lassen. Somit liegen der Gebührenbemessung die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2019 bis 2021 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

1.3 Einbeziehung der Vorjahre

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Die mehrjährige Kalkulation soll erhebliche Schwankungen einzelner Jahre ausgleichen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. §14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden müssen.

Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 erfolgt bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr ein Ausgleich der restlichen Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 mit einem Betrag von 52.430,08 Euro. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt die Einrechnung der teilweisen Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 mit einem Betrag von 6.714,35 Euro und ein teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 mit einem Betrag von 4.357,43 Euro.

Im Kalkulationsjahr 2021 erfolgt bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr ein Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 mit einem Betrag von 16.824,79 Euro und ein Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 mit einem Betrag von 10.181,76 Euro. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt die Einrechnung der restlichen Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 mit einem Betrag von 3.357,17 Euro und ein restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 mit einem Betrag von 2.178,71 Euro.

1.4 Definition der Kosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Wegen des in unterschiedlicher Höhe abzusetzenden Straßenentwässerungsanteils sind die Kosten aufzuteilen. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Berechnung in der Kalkulation.

Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt.) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die 2. Lösung entschieden hat. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Buchrestwert des Anlagevermögens vermindert durch den Buchrestwert der Ertragszuschüsse. Der Zinssatz beträgt, gerechnet aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital, 3,57 Prozent.

1.5 Straßenentwässerungsanteil

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen. Hier spricht man vom sogenannten Straßenentwässerungsanteil. In der BWGZ 21/1998 hat die VEWEDA eine beispielhafte Berechnung zum Straßenentwässerungsanteil veröffentlicht, welches durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 7. Oktober 2004) bestätigt wurde.

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

| | |
|--|------|
| für laufende und kalkulatorische Kosten der Schmutzwasserbeseitigung | 0 % |
| für laufende und kalkulatorische Kosten der Kläranlage | 0 % |
| für laufende Kosten der Regenwasserbeseitigung | 27 % |
| für kalkulatorische Kosten der Regenwasserbeseitigung | 50 % |

Das Berechnungsmodell ist der Kalkulation beigelegt.

1.6 Anzusetzende Abwassermenge

Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Für die Ermittlung der Schmutzwassermenge wird vom Ergebnis der Schmutzwasserabrechnung zum 31. Dezember 2017 ausgegangen. Die zu erwartende verkaufte Schmutzwassermenge wurde für den Zeitraum der Kalkulation mit 61.700 cbm pro Jahr angenommen.

1.7 Angeschlossene versiegelte Flächen

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Auch hier wird das Ergebnis der Niederschlagswasserabrechnung zum 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt. Für den Zeitraum der Gebührenkalkulation wird deshalb von insgesamt 77.000 qm angeschlossenen Flächen ausgegangen.

Die ausführliche Gebührenkalkulation, Stand Oktober 2018, ausgearbeitet vom Büro Schneider & Zajontz, ist beigelegt (Anlage 1). Die Gebührensätze wurden wie folgt ermittelt:

Schmutzwassergebühr:

| | |
|--|-------------------|
| vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 | 1,09 Euro pro cbm |
| vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 | 1,11 Euro pro cbm |

Niederschlagswassergebühr:

| | |
|--|------------------|
| vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 | 0,26 Euro pro qm |
| vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 | 0,25 Euro pro qm |

Der sich aus der Berechnung ergebende maximale Gebührensatz wurde in die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 2) übernommen.

2. 4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 20. April 2010

Die Anlage 2 zeigt den Entwurf der 4. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Gemeinde Wittnau. Neben dem Paragraphen für die Gebühren (§ 41) wurde § 41a (Grundgebühren) überarbeitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Berechnungsgrundlagen und die Gebühren werden in den Haushaltsplan 2019ff der Gemeinde Wittnau einfließen.

Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation Stand Oktober 2018

Anlage 2: Änderungssatzung zur Abwassersatzung